

Das Schicksal der Rüstungskontrolle (RK) nach 1990

(Sachverhalt: die Russländische Föderation tritt 1991 die Rechtsnachfolge der Sowjetunion an)

Der Stand in den 1990er Jahren (Auswahl):

Nuklearstrategisch (Prämisse: gesicherte Zweitschlagsfähigkeit erhöht Stabilität)

- **Anti Ballistic Missiles- (ABM-)Vertrag** von 1972. Vertrag zwischen USA und SU. Begrenzt Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper auf zwei Standorte in den USA und der SU
- **SALT I (1972) und SALT II (1979):** Vertrag zwischen USA und SU. Begrenzung nuklearstrategischer Angriffswaffen, d.h. es werden Anzahl, Dislozierung und Erprobung sowie die Anzahl der Sprengköpfe pro ballistische Rakete beschränkt.
- **START I und II:** (START I 1991; seit 1994 in Kraft bis 2009) (START II, 1993 unterzeichnet, aber nie in Kraft getreten – siehe unten; nur informell eingehalten → 2009 New START).

Inhalt START I: Das Abkommen sah eine Verminderung auf 1.600 Trägersysteme mit maximal 6.000 anrechenbaren nuklearen Gefechtsköpfen vor, zudem die Halbierung der schweren sowjetischen Interkontinentalraketen (ICBM) SS-18 Satan und eine Obergrenze von 4.900 Atomsprengköpfen auf ICBM (landgestützt) und SLBM (seegestützt) für beide Seiten. Weitere Vereinbarungen betrafen Verifikationsmaßnahmen z. B. Vor-Ort-Inspektionen und ein Verbot, bei Testflügen von Raketen die übermittelten Telemetriedaten zu verschlüsseln.

Inhalt START II: Der Vertrag verlangte die Deaktivierung aller landgestützten Interkontinentalraketen mit Mehrfachsprengköpfen MIRV. Damit mussten alle russischen [SS-18-Satan](#)- (sic!) und amerikanischen [Peacekeeper](#) (sic!)-Raketen vernichtet werden. Zudem wurde der Abbau der strategischen Atomsprengköpfe bis zum Jahr 2003 auf maximal 3000 bis 3500 pro Seite vereinbart. START II sah aber keine tatsächliche Vernichtung der von den Trägersystemen entfernten Sprengköpfe vor und begrenzte auch nicht die Lagerhaltung der Sprengköpfe.

- **INF-Vertrag (1987/88):** Realer Abbau von etwa 2700 landgestützten Mittelstreckenraketen (500-5500 km Reichweite) bis 1991; wird gegenseitig verifiziert und erfüllt. Bis 2019. Weiter siehe unten. [See- und luftgestützte Mittelstreckenraketen werden nicht erfasst!]
- **Partieller Atomteststopp-Vertrag (1974/76):** verbietet Atomwaffen und Atomtests in der Atmosphäre, der Luft und im Wasser; begrenzt unterirdische Tests.
- **Umfassender Teststopp-Vertrag (1996),** der alle Test überall verbietet; umfassendes Verifikationssystem seit Jahren aufgebaut; von 178 Staaten ratifiziert – der Vertrag tritt aber erst in Kraft, wenn auch Staaten, die über Kerntechnik verfügen ratifiziert haben, wie z.B. u.a. USA, China, Israel, Indien, Pakistan, Russland (2000 ratifiziert, 2023 Ratifikation zurückgezogen) u.a.

Nukleare Nonproliferation (Nicht-Weiterverbreitung von Atomwaffen (AW))

Man unterscheidet zwischen AW-Besitz (z.B. USA etc.), AW-Stationierung (z.B. Deutschland) und AW-freiem Status

- **1968 Atomwaffensperrvertrag/ Nonproliferation-Treaty/ Vertrag** über die Nicht-Verbreitung von Atomwaffen (NVV; NPT): Regelung: Nicht-Kernwaffenstaaten verzichten auf die Entwicklung und den Erwerb von Atomwaffen (nicht aber Stationierung); die Kernwaffenstaaten versprechen dafür, die nukleare Abrüstung voranzubringen mit dem Ziel einer atomwaffenfreien Welt, sowie die zivile Nutzung der Kernenergie in den NKW-Staaten zu fördern.
Erfolgreichster RK-Vertrag (191 Mitgliedsstaaten; nicht aber: Pakistan, Indien, Israel; Rückzug 2003 Nordkorea; Iran unterschreibt nicht das Zusatzprotokoll Nr. 2, das

unangemeldete Vor-Ort-Inspektionen zulässt, und treibt die Anreicherung von Uran in Richtung auf ein Atombombenfähiges Niveau voran.)

Der NVV wird von CSU-Chef Strauß bei dessen Ratifizierung durch die Regierung Brandt/Scheel Anfang der 1970er Jahre als „Versailles kosmischen Ausmaßes“ in Anlehnung an den Versailler Vertrag von 1919 kritisiert.

Dem NVV treten 1994 die Ukraine, Kasachstan und Weißrussland als Nichtkernwaffenstaaten bei; alle dort stationierten Atomwaffen werden nach Russland gebracht (die drei Länder hätten nicht über die Fähigkeiten verfügt, die bei ihnen stationierten Atomwaffen zu starten.)

- **Atomwaffenfreie Zonen:** in Lateinamerika (Vertrag von Tlateloco 1967), im Südpazifik (Vertrag von Raratonga 1985), in Afrika (Vertrag von Pelindaba 2009), in Südostasien (Vertrag von Bangkok 1995), in Zentralasien (Vertrag von Semey 2006), Antarktis (Vertrag von 1959), Weltraum und Mond (Weltraum-(1967) und Mondvertrag (1979, aber nur von 18 Staaten unterzeichnet)) sowie Berlin und das Gebiet der ehemaligen DDR (2+4-Vertrag von 1991).

Konventionelle Rüstung und Vertrauensbildung in Europa

- **Vertrag über die konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE) 1990:** Ziel ist, ein militärisches Gleichgewicht auf niedrigerem Niveau herzustellen. Es werden kontrolliert die Streitkräfte in 5 wichtigen Kategorien in den europäischen NATO-Staaten und den Staaten des Warschauer Paktes reduziert, d.h. bis 1996 fast 60.000 Großwaffensysteme abgebaut. Der Warschauer Pakt rüstet im Durchschnitt 3mal mehr ab als die westeuropäischen NATO-Staaten. Damit wird die angebliche 3:1-Überlegenheit des Warschauer Paktes, die nach militärischen Annahmen eine Siegoption ermöglicht, auf Parität 1:1 abgebaut. Die westlichen Ängste eines Überraschungsangriffs aus Manöverlagen entfallen, sind aber auch schon sehr abgemildert durch das
- **Wiener Dokument der Vertrauensbildung (1989):** darin kommt ein seit 1975 aus der KSZE-Schlussakte begründeter Prozess zum Abschluss. In den seit 1975 immer wieder erweiterten Dokumenten werden geregelt: Manöverankündigungen, Manöverbeobachtung vor Ort, Diskussion über Militärstrategie und Sicherheitsfragen, Klärung von unklaren Fragen im Rahmen der KSZE/OSZE.
- Mit der Auflösung des Warschauer Paktes ist die 2-Block-Regelung der konventionellen Rüstungskontrolle nicht mehr passend. Es wird der **AKSE-Vertrag** (1992) ausgehandelt, der Streitkräfte-Begrenzungen nun nicht mehr entlang der Blocklinien festlegt, sondern nationale Obergrenzen sowie Obergrenzen in Regionen festlegt.
- **Vertrag über den Offenen Himmel** (*Treaty on Open Skies*) ist die Bezeichnung für einen Vertrag aus dem Jahre 1992 zwischen 27 damaligen KSZE-Staaten (NATO- und ehemaligen Warschauer-Pakt-Staaten), der es den Vertragsteilnehmern gestattet, gegenseitig ihre Territorien auf festgelegten Routen zu überfliegen und Lagebilder durch Beobachter und mittels technischer Sensoren (Foto, Radar, seit 2006 auch Infrarot und Videoaufnahmen, auch digital) zu erstellen.
- **Ende des Ost-West-Konflikts:** bis 1994 ziehen die russischen Truppen ab aus Deutschland, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und den baltischen Staaten. Nur möglich, wegen der Rüstungskontroll-Verträge! Durch informelle Abstimmung reduzieren Russland und die USA einen Großteil ihrer taktischen AW. Russland zieht alle aus den Stationierungsländern ab; die USA belassen einen Rest in europäischen NATO-Ländern, um deren „nukleare Teilhabe“ zu sichern. (Basis Büchel)
- **Dayton-Abkommen 1995:** (Kooperation NATO-Staaten, EU, UNO und Russland) neben politischen Regeln sind bedeutsam und beispielhaft: konventionelle Abrüstung und umfangreichen Verifikationsmaßnahmen ← regionale Bedeutung

Politische Regelungen

- „**Charta von Paris für ein neues Europa**“ (1990) (internationales Abkommen im Rahmen der KZSE), in das Ende der Spaltung Europa und der Aufbau einer europäischen Friedensordnung auf den Grundlagen von Demokratie und Achtung der Menschenrechte vereinbart wird.
- **2+4-Vertrag über die Einheit Deutschlands (1990)**: neben voller Souveränität auch Verzicht auf ABC-Waffen und auf AW und NATO-Truppen in ostdeutschen Gebiet (atomwaffenfreie Zone).
- **NATO-Russland-Grundakte (1997**; völkerrechtliche Absichtserklärung), darauf entsteht der NATO-Russland-Rat. Die Grundakte erkennt die Veränderungen seit dem Ende des Kalten Kriegs an und strebt ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis an, um einen gemeinsamen Sicherheits- und Stabilitätsraum zu schaffen. U.a. wird ein gemeinsames Engagement in einer Vielzahl von Feldern vereinbart, darunter Rüstungskontrolle, gemeinsame Friedensoperationen sowie der Kampf gegen Rauschgift. Dazu sollen auch bestehende Organisationen wie die Vereinten Nationen und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa genutzt werden.

Veränderungen nach 1994 bis 2024

Nuklearstrategisch (Prämisse: gesicherte Zweitschlagsfähigkeit erhöht Stabilität)

- **START II**: Der amerikanische Senat ratifiziert 1996. Die russische Duma verzögert den Ratifikationsprozess bis 2000, um den Aufbau eines Raketenabwehrschirms in den USA zu verhindern. [wegen strategischer Stabilität.] Mit der Zeit hatten auch die USA ihr Interesse an START II verloren; zum wichtigsten Punkt wurde nun die Modifikation des ABM-Vertrages, die es den USA erlauben sollte, ein Verteidigungssystem gegen ballistische Raketen zu errichten. Am 14. April 2000 wurde START II schließlich von der Duma doch noch ratifiziert unter der zusätzlichen Bedingung des Verbleibs der USA im ABM-Vertrag (Russland interpretierte diesen so, dass er einen Verteidigungsschirm der USA verhindern würde). Dennoch kündigten die USA (G.W.Bush) den ABM-Vertrag wenig später auf, so dass START II nicht in Kraft trat. Zuvor hatten beide Seiten 1997 versucht START II nicht scheitern zu lassen, so wurde die Erfüllung des Vertrags und der darin enthaltenen Abrüstungsmaßnahmen um 5 Jahre von 2002 auf Ende 2007 verlängert.
- **ABM-Vertrag von 1972**: gekündigt von G.W.Bush 2002. [Meines Erachtens ein zentraler Fehler der USA – dies ändert alles: weg von Mutual Assured Destruction hin zur Erstschlags-Enthauptungsfähigkeit – auch wenn dies nur Hirngespinnste von Strategen und Technikfans sind: auch Glaubenssätze bestimmen die Realität und das Handelns! Anm.ThN] Dies wertet Russland als Gefahr für die strategische Stabilität. Dazu kommt, dass die USA bilateral mit Polen und Tschechien (dann aber gescheitert; später Rumänien) den Aufbau und die Stationierung von Raketenabwehrsystemen vereinbaren zur Abwehr einer iranischen Bedrohung. (siehe dazu unten INF-Vertrag)
- **New START (2010**; in Kraft 2011; Obama - Medwedew): Der sieht ab der Ratifizierung des Vertrages für die nächsten sieben Jahre eine Reduzierung der Anzahl der Sprengköpfe von 2200 auf je 1550 und der Anzahl der Trägersysteme von 1600 auf 800 vor. Trump ist gegen diesen RK-Vertrag.
- Ende Januar 2021 unterzeichnete der russische Präsident Putin eine mit den USA ausgehandelte Vereinbarung zur **Verlängerung** von New START, dem letzten großen atomaren Abrüstungsvertrag der beiden Staaten, **um fünf weitere Jahre**. Anfang Februar 2021 unterschrieb auch US-Präsident Joe Biden.^[17] Im August 2022 gab das russische Außenministerium bekannt, dass es Kontrollen von Atomwaffenbeständen im Rahmen des Abkommens vorerst aussetze. Das Außenministerium gab an, dass Russland wegen der Sanktionen gegen seine Flugzeuge in Zusammenhang mit dem Russisch-Ukrainischen Krieg keine Inspektoren in die USA fliegen könne. Deshalb würde eine Wiederaufnahme der US-

Inspektionen auf russischem Gebiet den Amerikanern einen Vorteil verschaffen. Man werde sich aber weiter an New START halten. Am 21. Februar 2023 setzte Wladimir Putin die Teilnahme an New START aus. Das russische Außenministerium erklärte noch am selben Tag, Russland werde sich weiter an die Obergrenzen für nukleare Trägersysteme halten. Das russische Verteidigungsministerium erklärte am Tag darauf das gleiche und ergänzte, dass die USA, wie zuvor, weiterhin über Verlegungen von russischen Atomstreitkräften unterrichtet würden, „um Fehllarme zu verhindern“.

- **INF-Vertrag (1988 in Kraft; unbegrenzte Vertragsdauer!):** Zuerst von den USA (Trump) und dann Russland **2019 gekündigt**. Jahrelange gegenseitige Vorwürfe der Vertragsverletzungen (beginnt 1999). Alle Versuche scheitern, das Beratungsgremium einzuberufen, das bei Vertragsstreitigkeiten die offenen Fragen und die gegenseitigen Vorwürfe klären könnte. Die USA werfen Russland vor, mit dem Marschflugkörper SCC-8/9 M729 eine Waffe getestet zu haben, die angeblich eine Reichweite von 2600 km habe. Russland gibt die Reichweite mit 480 km und damit unterhalb der verbotenen Reichweite lt. INF-Vertrag an. Russland hält den USA zudem vor, mit den in Polen und Rumänien aufgebauten Raketenabwehrsystemen auch den Abschuss von weitreichenden offensiven US-Marschflugkörpern vornehmen zu können. Der russische Vorwurf lautet, dass es eine duale Verwendungsmöglichkeit der Abschussvorrichtungen MK-41 auch für Mittelstreckensysteme gibt, was als Vertragsverletzung angesehen werden müsse. Dieses bodengestützte Aegis-System verwende Technologie, die fast identisch ist mit der, die auf Schiffen der US-Marine installiert ist. Nach Meinung von Experten könnten die Startvorrichtungen des Typs Mk-41 mit relativ geringem Aufwand für Offensivwaffen wie etwa Tomahawk-Marschflugkörper umgebaut werden. Auch das Friedensgutachten 2019 (S.33) bemerkt dazu: „Technisch gesehen sind diese Anschuldigungen berechtigt.“

Die US-Rechtfertigung für diese Raketenabwehrsysteme ist das iranische Atomprogramm (welches allerdings durch das internationale Abkommen 2015 hätte verhindert werden können!). Das russische Angebot an die USA, ein gemeinsames Abwehrsystem gegen den Iran aufzubauen, wird von den USA abgelehnt; der Vorschlag der Teilhabe an den Daten der US-Raketenabwehrsysteme greift für Russland zu kurz, da keine uneingeschränkte Beteiligung seitens der USA zugesagt wird.

Dazu Nielebock (2019, 27): „Die USA haben schon wenige Tage nach dem Auslaufen des Vertrages ein neues INF-Waffensystem getestet. Es kann erwartet werden, dass die NATO sehr bald über eine ‚Nachrüstung‘ (wie schon einmal am 12.12.1979) beraten und beschließen wird.“

Nukleare Abrüstung (Gebot aus NVV, Art.6)

- **Vertrag über das Verbot von Atomwaffen (2021) (AVV/ TPNW):** Der Vertrag verbietet die Entwicklung, Produktion, Test, Erwerb, Lagerung, Transport, Stationierung und Einsatz von Kernwaffen, außerdem die Drohung damit. [Nach VN-Charta und einem Gutachten des IGH sowieso völkerrechtswidrig.] Am 22. Januar 2021 trat der Vertrag in Kraft. Bis September 2024 haben 94 Staaten unterzeichnet. Die offiziellen und De-facto-Atommächte und die NATO-Staaten mit Ausnahme der Niederlande nahmen nicht an den Verhandlungen teil und unterzeichneten den Vertrag auch später nicht. Als einzige Staaten, bei denen Bestrebungen zum Bau von oder zur Verfügung über Atomwaffen vermutet werden, nahmen der Iran und Saudi-Arabien an den Verhandlungen teil, aber auch sie unterzeichneten den Vertrag nicht. Deutschland nimmt an den Überprüfungskonferenzen wenigstens als Beobachter teil, was aber innerhalb der NATO zu Irritationen führte. Da ein Beitritt des Vertrages aber die Stationierung von AW in Deutschland verbieten würde, kann Deutschland nicht beitreten.

Konventionelle Rüstung und Vertrauensbildung in Europa

- **KSE-Vertrag (1992)** weiterhin in Kraft und in beiderseitigem Interesse. Aber mit der Auflösung des Warschauer Paktes werden Vereinbarungen über ein Blockgleichgewicht obsolet. Mit der beginnenden Debatte um eine erste NATO-Ostererweiterung (vollzogen 1999) wird dies vollends deutlich. Diese Irritationen werden durch die

-**NATO-Russland-Grundakte (1997)** aufgefangen. Darin verpflichten sich die NATO-Staaten und Russland, ihre Sicherheitskooperation zu verstärken, die OSZE als gemeinsame Sicherheitsorganisation zu stärken und den KSE-Vertrag an die neue geopolitische Lage anzupassen. Das Blockgleichgewicht soll durch nationale und territoriale Obergrenzen für jeden Vertragsstaat abgelöst werden. Die Zahl der stationierten Truppen wird damit begrenzt. Die NATO sagt zu, „keine zusätzliche permanente Stationierung substantieller Kampftruppen“ vorzunehmen. Russland stimmt unter Verweis auf die Bestimmungen der NATO-Russland-Grundakte der ersten NATO-Osterweiterung zu. Die Regelungen für die Truppenstationierungen sollen garantieren, dass die geographische Distanz zu Russland gesichert bleibt.

Erstmals 1998 im Kosovokrieg, aber auch im Irakkrieg 2003 verstießen NATO-Staaten gegen die in der Grundakte festgelegte Verpflichtung zum Verzicht auf Gewaltanwendung sowie zur Achtung der territorialen Integrität anderer Staaten. Weitere Verstöße erfolgten durch Russland: Bei der Missachtung der territorialen Souveränität im Georgienkrieg, später 2014 mit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland und 2022 mit dem russischen Überfall auf die Ukraine verstieß Russland gegen das in der Grundakte garantierte Recht aller Staaten auf territoriale Unversehrtheit.

- **AKSE-Vertrag (KSE-Anpassungsabkommen) 1999**: Unterzeichnet auf dem Istanbul OSZE-Gipfeltreffen, bei dem auch eine „**Europäische Sicherheitscharta**“ verabschiedet wird. U.a. wird festgeschrieben, dass die Staaten ihre gegenseitigen Sicherheitsinteressen respektieren und ihre Sicherheit nicht zu Lasten anderer Staaten stärken solle. RK und vertrauensbildende Maßnahmen werden betont. Das AKSE übernimmt die Regelungen der NATO-Russland-Grundakte.

Russland ratifiziert das AKSE 2004, aber die USA (G.W.Bush) blockieren die Ratifizierung, da er Vorleistungen Russlands einfordert, die mit dem Vertrag nichts zu tun haben (Deutschland teilt diese Position nicht, ratifiziert aber auch nicht): Bush fordert den Abzug russischer Stationierungstruppen aus der Republik Moldau und Georgien, um den NATO-Beitritt der Ukraine und Georgiens vorzubereiten. Und dies obwohl Russland bis 2002 alle KSE-relevanten Waffensysteme und bis 2007 alle Stationierungstruppen aus Georgien abgezogen hatte. [Die russischen Truppen in Georgien wurden – legitimiert von UNO und OSZE – nach der Unabhängigkeit Georgiens stationiert, um den Zerfall Georgiens zu verhindern und den Abfall der Regionen Abchasien und Südossetien zu verhindern. Dass diese Truppen dann nach 2008 gegen Georgien und zur Absicherung der Selbständigkeitserklärungen dieser beiden von keinem anderen Staat außer Russland anerkannten Staaten führen, zeigt auf, dass zwischen 1992 und 2008 aus Kooperation Konfrontation geworden war.]

Zusätzlich ist das Problem, dass die baltischen Staaten nicht Mitglied des Vertrages, aber nach der NATO-Erweiterung 2004 NATO-Mitglieder sind. Für sie gelten die Regelungen des AKSE nicht. Die Folgen beschreibt Richter (2022,57) so: „So entstanden an Russlands Grenzen, nämlich den baltischen Staaten, potentielle Stationierungsräume der Allianz, die keinen rechtsgültigen Rüstungskontrollregeln unterliegen. Ferner verhinderten die USA, dass die Zusage, keine zusätzlichen ‚substantiellen Kampftruppen‘ dauerhaft zu stationieren, gemeinsam mit Russland definiert wurde. Dies wäre schon deshalb wichtig, weil Russland

gleichlautende Verpflichtungen für die Grenzräume zu den baltischen Staaten, Polen und Finnland eingegangen ist. Stattdessen schufen die USA 2007 eine ständige Militärpräsenz am Schwarzen Meer, ohne dies vorher im Bündnis oder im NATO-Russland-Rat zu erörtern. Ihre ,rotierenden Kampftruppen in Rumänien und Bulgarien bezeichneten die USA als ,nicht substantiell‘. Beide Staaten gehören aber zum ,Flankengebiet der östlichen Gruppe‘ der KSE-Vertragsstaaten, für die besondere Begrenzungen und Konsultationspflichten gelten. Russland hat daraufhin die eigenen Flankenbegrenzungen... (für den Hohen Norden und den Kaukasus), für obsolet erklärt.“

Nachdem die ausgehandelte Fortschreibung des Vertrages durch die NATO nicht akzeptiert wurde, setzte Russland 2007 als Reaktion auf die NATO-Ostererweiterung und durch die dadurch veränderte Lage seit Ende des Kalten Krieges den Vertrag aus. 2015 kündigt Russland den Vertrag auf, nachdem die USA angekündigt hatten, für ein Manöver US-Soldaten ins Baltikum zu verlegen, um die baltischen Armeen zu stärken.

- **Minsker Abkommen II:** umfangreiche Regelungen zur Demilitarisierung und zur politischen Befriedung des Konflikts innerhalb der Ukraine; wird nicht eingehalten, wobei es eine offene Frage ist, welche Seite dafür mehr verantwortlich gemacht werden kann.

- **Vertrag über den Offenen Himmel** (*Treaty on Open Skies*) (1992). Die Vereinigten Staaten sind 2020 aus dem Vertrag ausgestiegen. 2021 ist Russland als Reaktion auf den Austritt der USA ebenfalls ausgetreten.

Politische Regelungen

- **NATO-Osterweiterung:** April 2008 stellt die NATO auf ihrem Gipfel in Bukarest auf Drängen der USA (G.W.Bush) der Ukraine und Georgien die Aufnahme in die NATO in Aussicht. (Deutschland und Frankreich wehren sich und erreichen nur einen Kompromiss mit der Formulierung ,in Aussicht gestellt‘, aber es wird kein Membership Action Plan aktiviert, der die Mitgliedschaft faktisch einleiten würde.)
- **Multilaterale Diplomatie:** Russland legt im Dezember 2021 Vertragsentwürfe vor. Richter (2022, 59) schreibt dazu: „Moskau will neue Nato-Beitritte verhindern, die es der Allianz und vor allen den USA erlauben, weitere Stationierungsräume an Russlands Grenzen zu schaffen. Auch verlangt Moskau Zusicherungen, dass die Nato grenznahe Truppenstationierungen und die Dislozierung von Raketen und Atomwaffen in Schlagdistanz verzichtet. Moskau ist dabei auf das strategische Gleichgewicht mit den USA fixiert...Dass der Kreml die Sicherheitsinteressen seiner europäischen Nachbarn dem eigenen Sicherheitsbedürfnis unterordnet, ist aus europäischer Sicht nicht akzeptabel.“ [- und müsste deshalb und kann nur durch einen neuen KSE-Vertrag und ein Moratorium für INF-Waffen geregelt werden! Darin könnten Stationierungsbegrenzungen auch für neue NATO-Mitglieder festgeschrieben werden – wenn es etwas Vertrauen und vertrauensbildende Verifikationsmaßnahmen gäbe, z.B. Open Skies-Vertrag und Wiener Dokumente wiederbeleben.]
- **Einseitige Schritte:** Es gibt nur einseitige Regelungen außer zum Gefangenen austausch und Getreideexport
 - o Annexion der Krim durch Russland 2014
 - o Invasion Russlands in die Ukraine 2022
 - o NATO erklärt Russland zum Gegner; stellt die Aufnahme der Ukraine in die NATO als irreversibel dar (Juli 2024)
 - o NATO sieht ab März 2022 Verhandlungen als sinnlos an; setzt auf einen militärischen Erfolg zur Wiederherstellung der territorialen Integrität der Ukraine
 - o NATO beschließt Finanzierung der Kredite (!) für die Ukraine aus den Zinserträgen der eingefrorenen russischen Guthaben bei westlichen Banken

- U.v.a.mehr

Einschätzungen

- (1.) Russland sieht in der NATO in erster Linie ein Instrument der USA, um geopolitische Interessen durchzusetzen. RK-Abkommen dienen diesem Ziel. Wenn dieses nicht erreicht wird, dann wird seitens Russlands mit einseitigen Aktionen (Georgien 2008; Krim 2014; Donbas 2014; Invasion in der Ukraine 2022; Aufrüstung) (re-)agiert.
- (2.) Die USA sehen Russland als Regionalmacht und als Verbündeten von China an, das geschwächt werden muss, um im Konflikt um die Hegemonie zu bestehen. Wenn dies RK nicht leisten kann oder dies behindert, dann muss man sie aus US-Sicht aufgeben. Ausgehend von der These der Hegemonie-Konkurrenz USA-China kommen Verheugen/Erler gar zu dem Schluss, dass der russisch-ukrainische Krieg ein Stellvertreterkrieg auf Kosten der Ukraine ist.
- (3.) Sowohl die USA also auch Russland verhalten sich so, dass sie Sicherheit auf Kosten anderer OSZE-Staaten herstellen wollen, wobei Sicherheit jeweils aus nationaler Sicht und globalstrategisch definiert wird.
- (4.) Es besteht aus russischer Sicht die Gefährdung des strategischen Gleichgewichts (G.W.Bush; Rumsfeld; Cheney) durch die Kündigung des ABM-Vertrages und daraus folgenden strategischen Überlegungen und Rüstungsprogrammen, der NATO-Osterweiterungen und Erweiterungspläne, der Anschaffung neuer Trägersysteme, die nicht vom New Start-Vertrag geregelt sind, neuer weitreichender konventioneller Präzisions- und Hyperschallwaffen, dem Aufbau einer strategischen Raketenabwehr, Antisatellitenwaffen und neuen US-Mittelstreckenwaffen (nur in Deutschland).
- (5.) Die Bundesregierung stellt die Bündnistreue gegenüber den USA an die oberste Stelle (siehe u.a. neue Mittelstreckenwaffen) ohne anzuerkennen oder erkennen zu lassen, dass es neben Gemeinsamkeiten auch erhebliche sicherheitspolitische Interessenunterschiede zwischen den beiden Ländern (Kontinenten) gibt. Eine eigenständige Position im Bereich der RK ist allenfalls deklaratorisch festzustellen.

Zusammengestellt von Thomas Nielebock (verschiedenste Quellen, u.a. Wikipedia, kontrolliert verwendet, aber nicht als Zitate ausgewiesen); 15.01.2025

Hauptquelle:

Richter, Wolfgang: Im Spannungsfeld von Nato und Russland, in Blätter für deutsche und internationale Politik 3/2022, 53-60.

Nielebock, Thomas: „Rette sich wer kann!“ Über die Gefahren der Aufrüstung und die Erosion der Rüstungskontrolle, in: Deutschland & Europa, D&E, Heft 78/ 2019, 18-29.